Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. März 2018

229. Quellenhof-Stiftung, T-Home, Wohngruppen für Jugendliche, Winterthur (Erneuerung der Beitragsberechtigung)

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) in Verbindung mit § 10 der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteile) gemäss §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 956/2012 erteilte der Regierungsrat der Quellenhof-Stiftung eine Beitragsberechtigung für den Betrieb des T-Home, Wohngruppen für Jugendliche, bis Ende 2017. Mit Eingabe vom 24. Januar 2017 ersucht die Trägerschaft um Erneuerung der Beitragsberechtigung.

Das Angebot des T-Home umfasst zwei Wohngruppen, die im gleichen Haus an der Hegifeldstrasse geführt werden. In der vollbetreuten Wohngruppe werden neun Plätze angeboten und in der teil- bis vollbetreuten Wohngruppe sechs Plätze. Aufnahme finden Jugendliche und junge Erwachsene in belastenden Lebenssituationen, die aufgrund ihrer Lebensumstände und Verhaltensauffälligkeiten nicht in ihrer Familie leben können. Schulen und Lehrbetriebe besuchen die Jugendlichen extern. In Krisensituationen, wie z. B. Ausschluss aus der Schule oder Verlust des Ausbildungsplatzes, kann die Einrichtung als Übergang Beschäftigungsplätze anbieten.

Die Quellenhof-Stiftung verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb des T-Home, Wohngruppen für Jugendliche, die ihr gestützt auf das vom Amt für Jugend und Berufsberatung genehmigte Konzept erteilt wurde. Der Betrieb beruht auf dem Konzept vom April 2017. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsgesetzes in Verbindung mit §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes Kostenanteile leistet. Das Angebot der Einrichtung entspricht einem Bedarf und die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen gemäss Staatsbeitrags- und Jugendheimgesetzgebung. Die Beitragsberechtigung ist für vier Jahre zu erteilen.

Der Staatsbeitrag wird auf der Grundlage des mit der Bewilligung genehmigten Konzepts in Verbindung mit den Vorgaben zu den beitragsberechtigten Kosten in der Jugendheimgesetzgebung berechnet.

Gestützt auf § 19b der Jugendheimverordnung entscheidet das Amt für Jugend und Berufsberatung über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheime gemäss § 7 des Jugendheimgesetzes.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung der Quellenhof-Stiftung für den Betrieb des T-Home, Wohngruppen für Jugendliche, wird mit Wirkung ab 1. Januar 2018 im Umfang von 15 Plätzen erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2021. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis 31. Dezember 2020 einzureichen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Quellenhof-Stiftung, Johannes Wirth, Präsident, Barbara-Reinhart-Strasse 2022, 8404 Winterthur (im Doppel für sich und die Heimleitung [E]), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli